

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN FERIENBETREUUNG „AUS EINER HAND“

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt nachstehende Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung „Aus einer Hand“ beschlossen:

Folgende Gesamtfassung enthält:

| Satzung vom | betroffene §§ | veröffentlicht am | in Kraft ab |
|------------------------------------|------------------------|-------------------|-------------|
| Ursprüngliche Fassung vom | | 08.01.2019 | 01.02.2019 |
| 1. Änderungssatzung vom 16.09.2022 | § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 | 26.09.2022 | 01.09.2022 |

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Ferienbetreuung wird von der Stadt Weiterstadt als öffentliches Angebot unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder und Jugendlichen, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen (KJHG § 22a Förderung in Tageseinrichtungen).

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1)) Das Angebot der Ferienbetreuung der Stadt steht grundsätzlich allen Weiterstädter Kindern und Jugendlichen, die die 1. – 8. Klasse besuchen, offen.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Vorrangig aufgenommen werden Kinder und Jugendliche von berufstätigen Alleinerziehenden, berufstätigen Eltern sowie Kinder und Jugendliche, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Betreuung bedürfen. Für Kinder, die im Programm „Pakt für den Nachmittag“ einen Betreuungsplatz gebucht haben, ist ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu gewährleisten.

- (2) Wenn die Ferienbetreuung die amtlich festgelegte Teilnehmerzahl erreicht hat, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Stadt Weiterstadt bietet in den ersten drei Wochen in den Sommerferien, in der ersten Woche in den Herbstferien, in der letzten Woche in den Weihnachtsferien und in der ersten Woche in den Osterferien sowie an den gesetzlich festgelegten beweglichen Ferientagen an Fastnacht eine Ferienbetreuung an. Die Ferienbetreuung findet jeweils werktags von Montag bis Freitag statt.
- (2) Die Ferienbetreuung kann wochenweise mit folgenden Betreuungszeiten gebucht werden:
Kernzeit: 9:00 – 15:00 Uhr
Zukaufmodul 1: 7:30 – 9:00 Uhr
Zukaufmodul 2: 15:00 – 16:30 Uhr
- (3) Der jeweilige Standort für die Ferienbetreuung dieser Kinder und Jugendlichen wird in Abhängigkeit vom Umfang der Anmeldungen jeweils individuell von der Stadtverwaltung festgelegt.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung muss in der Regel spätestens 6 Wochen vor Ferienbeginn, für die Sommerferien 12 Wochen vor Ferienbeginn, bei der Stadt Weiterstadt digital vorliegen. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder und Jugendlichen die Ferienbetreuung regelmäßig besuchen und die Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Mitarbeiter*innen zeigen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und Jugendlichen auf dem Grundstück zu der jeweils gebuchten Zeit der Ferienbetreuung und endet mit Ablauf der gebuchten Zeit.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder Jugendlichen oder in der Wohngemeinschaft des Kindes oder des Jugendlichen sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Mitarbeiter*innen der Ferienbetreuung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Ferienbetreuung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (4) Das Fehlen des Kindes oder des Jugendlichen ist unverzüglich der Ferienbetreuung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere Gebühren zu entrichten.

§ 7 Pflichten in der Ferienbetreuung

- (1) Die Mitarbeiter*innen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten Anlässen (Konfliktgespräch, Informationgespräch).
- (2) Die Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, bei Auftreten von im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen.
- (3) Die Mitarbeiter*innen sind angehalten, ihre Aufgaben adressatenorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen. Dabei sollen sie insbesondere ihre fachlichen und persönlichen Fähigkeiten nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen zu gewährleisten. Dabei ist die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten unabdingbare Voraussetzung.

§ 8 Pflichten des Trägers der Ferienbetreuung

- (1) Der Träger der Ferienbetreuung (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Verwaltung) sichert durch die Bereitstellung und sachgemäße Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen den sach- und fachgerechten Erhalt der Ferienbetreuung.
- (2) Er orientiert sich bei der Realisierung der oben genannten Aufgabe an den Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien (externe Kundenorientierung) als auch den fachlichen Erfordernissen der Mitarbeiter*innen (interne Kundenorientierung).
- (3) Der Träger engagiert sich als oberste Leitungsebene für die aktuelle und künftige Qualitätssicherung der Ferienbetreuung.
- (4) Der Träger verpflichtet sich, die Mitarbeitenden regelmäßig zu schulen.
- (5) Der Träger verpflichtet sich, den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen täglich eine in der Benutzungsgebühr enthaltene warme Mahlzeit bereit zu stellen.

§ 9 Versicherung

Für die Zeit der Ferienbetreuung werden die Kinder und Jugendlichen ab der 5. Klasse auf Kosten der Stadt gegen Unfälle versichert (Grundschulkindern sind auch in der Ferienbetreuung über die Schulen versichert).

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Ferienbetreuung wird von den gesetzlichen Vertreter*innen der Kinder und Jugendlichen eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung der städtischen Ferienbetreuung „aus einer Hand“ erhoben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Siehe Anfang des Dokumentes